

FMA-Wegleitung 2017/9 – Offenlegungsanforderungen gemäss CRR / BankG / BankV

Wegleitung betreffend die Offenlegungsanforderungen der CRR bzw. des BankG / der BankV sowie der zugehörigen Level II und Level III-Rechtakte

Referenz:	FMA-WL 2017/9
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Erläuterung und Konkretisierung der Anforderungen in Bezug auf die Offenlegung von In - formationen durch die Institute
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	26. Juli 2017
Inkrafttreten:	1. August 2017
Letzte Änderung:	16. Januar 2018

Hinweis: Die vorliegende Wegleitung dient der Umsetzung des gegenwärtigen Standes der Rechtsanwendung und der Verwaltungspraxis. Wie weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level II und Level III) zu beachten sind.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Grundsätze betreffend die Offenlegung durch Institute	4
2.1 Anwendungsbereich	4
2.1.1 Von den Instituten festzulegende Abläufe	4
2.1.2 Konsolidierungskreis.....	5
2.2 Ausnahmen bzw. Ausschlusskriterien zur Ermittlung offenzulegender Informationen	6
2.2.1 Unwesentlichkeit der Informationen	6
2.2.2 Geschäftsgeheimnisse	7
2.2.3 Vertraulichkeit der Informationen.....	7
2.2.4 Offenlegung bei Geltendmachung einer Ausnahme	7
2.2.5 Freistellung bei gleichwertiger Offenlegung im Drittstaat	7
2.3 Häufigkeit der Offenlegung	8
2.3.1 Anforderungen an alle Institute.....	8
2.3.2 Spezifische Anforderungen an systemrelevante Institute	9
2.4 Medium	10
2.5 Zusammenfassung Dokumentationspflichten zu allgemeinen Anforderungen	10
3. Offenzulegende Informationen im Einzelnen	11
3.1 Nicht anwendbare Bestimmungen.....	11
3.2 Offenlegungspflichten gemäss der CRR	11
3.3 Offenlegungspflichten gemäss der Bankenverordnung	13
4. Schlussbestimmungen	14
Anhang	15
Anhang 1 – Rechtsgrundlagen	15

1. Einleitung

Die vorliegende Wegleitung erläutert ausgewählte Bestimmungen über die Offenlegungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV) sowie deren nationale Umsetzung im Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG) und der Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV).

Rechtlich massgebend sind insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie des BankG und der BankV, welche Bestandteil des unmittelbar anwendbaren Rechts bilden, sowie die übrigen im Anhang 1 dieser Wegleitung aufgeführten Rechtsgrundlagen.

Die vorliegende Wegleitung orientiert sich am Aufbau der CRR. Die Institute (Banken und Wertpapierfirmen) werden gebeten, im Rahmen der erforderlichen Meldungen der FMA stets alle Unterlagen inklusive Beilagen elektronisch via E-Mail einzureichen, sofern diese Wegleitung oder die im Anhang 1 genannten Rechtsgrundlagen kein abweichendes Format vorgeben.

2. Allgemeine Grundsätze betreffend die Offenlegung durch Institute

2.1 Anwendungsbereich

Gemäss Art. 431 Abs. 1 CRR sind die Institute grundsätzlich dazu verpflichtet, die in den Art. 435 bis 451 CRR festgelegten Informationen zu veröffentlichen. Die Informationen gemäss Art. 452 bis 455 CRR (Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken, Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken, Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken und Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko) sind gemäss Art. 431 Abs. 2 CRR jedoch nur dann offenzulegen, wenn die FMA eine entsprechende Genehmigung zur Verwendung solcher Instrumente bzw. Methoden erteilt hat (vgl. dazu die Wegleitung Eigenmittel). Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die in den Art. 452 bis 455 CRR genannten Informationen offengelegt werden.

2.1.1 Von den Instituten festzulegende Abläufe

Die Institute haben im Zusammenhang mit den Anforderungen von Art. 431 Abs. 3 CRR folgende Prozesse zu implementieren:

Bezeichnung des Verfahrens	Inhalt
Erfüllung der Offenlegungspflichten	Die Institute legen in einem formellen Prozess fest, wie sie die Offenlegungspflichten erfüllen. Die FMA empfiehlt hierfür die Erstellung eines effektiven und nachvollziehbaren Reglements.
Angemessenheit der Angaben	<p>Die Institute verfügen über Verfahren, anhand welcher sie die Angemessenheit ihrer Angaben, inklusive die Überprüfung der Angaben und die Häufigkeit der Veröffentlichung, effektiv beurteilen können.</p> <p>Diese Verfahren beinhalten einen geeigneten Prozess betreffend die Anwendung von Ausnahmen von der Offenlegungspflicht gemäss Art. 432 Abs. 1 und 2 CRR (Unwesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis, Vertraulichkeit, siehe dazu unten, Kapitel 2.2), sowie die Überprüfung der Offenlegungsfrequenz gemäss Art. 433 CRR (siehe weiter Rz. 7 EBA/GL/2014/14). Der Prozess kann in einen bestehenden Prozess miteinbezogen werden und hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen (Rz. 8 EBA/GL/2014/14):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Leitungsorgans oder des zuständigen Ausschusses. Für die Überwachung der Offenlegung ist der Verwaltungsrat verantwortlich (Art. 23 Abs. 1 Bst. f BankG); • Rollen und Verantwortlichkeiten für die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung des Verfahrens; • Einbezug aller relevanten Einheiten (etwa konsolidierte Unternehmen) und Funktionen (z.B. Risikomanagement); • Kompetenz zum Entscheid über die Beanspruchung einer Ausnahme und die Angemessenheit der Offenlegungsfrequenz liegt bei der Geschäftsleitung oder dem zuständigen Ausschuss; • Geeigneter Berichtsprozess für die Umsetzung des Verfahrens und die Häufigkeit der Veröffentlichung; und • Bestimmung des angemessenen Grades an Transparenz für jede Ausnahme von der Offenlegung und die angemessene Offenlegungsfrequenz.

	<ul style="list-style-type: none"> Institute haben die Implementierung des Reglements vollständig zu dokumentieren und intern geeignete Nachweise hierfür aufbewahren, um eine ordnungsgemäße Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei der Umsetzung der Verfahren im Hinblick auf Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen sowie zur Offenlegungsfrequenz sicherzustellen (zum Beispiel Untersuchungen über die potentiellen Auswirkungen der Offenlegung von Informationen, die als Geschäftsgeheimnisse betrachtet werden). <p>EBA/GL/2016/11 Die EBA-Leitlinien 2016/11 (Rz. 29 ff.) verlangen von den anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI), dass sie zur Prüfung der Angemessenheit folgende Prinzipien berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Klarheit; Bedeutsamkeit; Konsistenz über den Zeitablauf und Vergleichbarkeit zwischen Instituten.
Bewertung des Risikoprofils	Die Institute verfügen über Abläufe, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.
EBA/GL/2016/11, Inkrafttreten am 1. Januar 2018	
Überprüfung der offenzulegenden Informationen	Gemäss Rz. 37 f. haben die A-SRI eine Weisung zu installieren, die die Überprüfung der offenzulegenden Informationen regelt. Die Überprüfung hat mindestens der Überprüfung von Finanzinformationen zu entsprechen. Die Weisung soll die internen Prozesse und Kontrollen darlegen und die Schlüsselemente sollen im Offenlegungsbericht oder mit einem Verweis wiedergegeben werden. Verantwortlich ist grundsätzlich das Leitungsorgan, welches die Einhaltung der internen Kontrollprozesse unterschriftlich zu bestätigen hat.

Die Institute sind für die ordentliche Dokumentation der Verfahren verantwortlich und haben intern geeignete Nachweise aufzubewahren (vgl. Rz. 9 EBA/GL/2014/14).

2.1.2 Konsolidierungskreis

Betreffend den Konsolidierungskreis, welcher für die Offenlegung von den Instituten zugrunde gelegt werden soll, gelten gemäss Art. 13 CRR folgende Grundsätze:

Institut	Konsolidierung zum Zweck der Offenlegung
Stammhausstruktur (Regelfall)	Offenlegung basierend auf der konsolidierten Lage (wenn es sich um eine einzelne Gesellschaft handelt, entspricht die Einzelbasis der konsolidierten Basis).
Tochterunternehmen (Ausnahme)	Offenlegung auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis nur dann, wenn das Tochterunternehmen bedeutend oder für den lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung ist (vgl. Art. 13 Abs. 1 CRR). Beim betreffenden Tochterunternehmen muss es sich um ein Institut, d.h. ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma handeln. Bedeutende Tochterunternehmen haben die Art 437 (Eigenmittel), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (Kapitalpuffer), 442 (Kreditrisi-

	koanpassungen), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken) alternativ auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenzulegen. Es handelt sich hierbei somit um ein Wahlrecht des Instituts, sofern die FMA keine ergänzend determinierende Offenlegung aufgrund entsprechender Massnahmensetzung (Art. 35e Abs. 1 lit b BankG) verlangt
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.2 Ausnahmen bzw. Ausschlusskriterien zur Ermittlung offenzulegender Informationen

2.2.1 Unwesentlichkeit der Informationen

Auf die Offenlegung unwesentlicher Informationen darf verzichtet werden. Informationen gelten grundsätzlich als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung des Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf die Information stützt, ändern oder beeinflussen könnte (Art. 432 Abs. 1 CRR). Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Information sollen die Institute gemäss Rz. 12 EBA/GL/2014/14 mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:

- Regelmässige, mindestens jährliche Prüfung der Wesentlichkeit;
- Prüfung der Wesentlichkeit sowohl für qualitative als auch für quantitative Offenlegungsanforderungen
- Prüfung für jede einzelne Offenlegungsanforderung und zusätzlich aggregiert
- Einbezug der Umstände und des grösseren Zusammenhangs zum Zeitpunkt der Offenlegung, beispielsweise des wirtschaftlichen und politischen Umfelds
- Abstimmung der Offenlegung auf die Perspektive des Benutzers
- Einbezug des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und Verwendung spezifischer Kriterien
- Berücksichtigung der Merkmale, der Tätigkeit, der Risiken und des Risikoprofils des Instituts
- Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Elemente, kein ausschliessliches Abstellen auf quantitative Schwellenwerte
- Anpassung an veränderte Situationen im Marktumfeld oder idiosynkratischer Art

Zur Überprüfung der Wesentlichkeit sind zumindest folgende Kriterien heranzuziehen (Rz. 14):

- Geschäftsmodell des Instituts
- Grösse bzw. Bilanzsumme des Instituts
- Einfluss der Information auf die Gesamtrisikoposition
- Bedeutung der Information für das Verständnis der gegenwärtigen Risiken und der Solvenz des Unternehmens sowie für deren Entwicklung
- Veränderung der Information im Vergleich zum Vorjahr
- Verhältnis der Information zu den aktuellen Entwicklungen der Risiken und den Anforderungen zur Offenlegung sowie zu den Gepflogenheiten des Marktes hinsichtlich der Offenlegung

Achtung: Diese Ausnahme kann für Angaben zur Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans – Geschlecht, Alter, beruflicher Hintergrund, Ausbildung, multikultureller Hintergrund (Art. 435 Abs. 2 Bst. c CRR), zu den Eigenmitteln (Art. 437 CRR) und zur Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) nicht beansprucht werden.

2.2.2 Geschäftsgeheimnisse

Zur Beurteilung, ob eine Information ein Geschäftsgeheimnis darstellt, berücksichtigen die Institute Folgendes (Rz. 15 EBA/GL/2014/14):

- Die Qualifikation als Geschäftsgeheimnis sollte auf nachvollziehbare und klare Ausnahmen begrenzt sein und nur Informationen betreffen, die die Wettbewerbsstellung eines Instituts signifikant beeinflussen würden.
- Das allgemeine Risiko einer Schwächung der Wettbewerbsstellung des Instituts genügt nicht. Erforderlich ist eine spezifische Begründung für die Ausnahme.
- Die Ausnahme darf nicht ausschliesslich beansprucht werden, um Qualifikation als Geschäftsgeheimnis die Veröffentlichung eines ungünstigen Risikoprofils zu umgehen bzw. zu verschleiern.
- Es ist zu begründen, inwiefern die Offenlegung übermässig Einblick in die Geschäftsstrukturen gewähren würde.

Achtung: Diese Ausnahme darf für Angaben zu den Eigenmitteln (Art. 437 CRR) und zur Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) nicht beansprucht werden.

Die Fälle der Qualifikation als Geschäftsgeheimnis sind institutsintern nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.2.3 Vertraulichkeit der Informationen

Zur Beurteilung, ob eine Information als vertraulich eingestuft werden kann, berücksichtigen die Institute Folgendes (Rz. 16 EBA/GL/2014/14):

- Die Qualifikation als vertrauliche Information sollte auf nachvollziehbare und klare Ausnahmen begrenzt sein, beispielsweise Fälle, in welchen die Risikopositionen gegenüber einem einzigen Kontrahenten preisgegeben würden.
- Kein allgemeiner Verweis auf die Vertraulichkeit, sondern genaue Ermittlung und Analyse der Rechte des Kontrahenten bzw. der Schweigepflichten unter Beizug rechtlicher Unterstützung.

Achtung: Diese Ausnahme darf für Angaben zu den Eigenmitteln (Art. 437 CRR) und zur Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) nicht beansprucht werden.

Die Fälle der Qualifikation als Geschäftsgeheimnis sind institutsintern nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.2.4 Offenlegung bei Geltendmachung einer Ausnahme

Wenn eine Ausnahme nach Art. 432 Abs. 1 oder 2 CRR geltend gemacht wird, führt dies zur Anwendbarkeit zusätzlicher Offenlegungspflichten (siehe dazu Art. 432 Abs. 3 CRR; Rz. 19 ff. EBA/GL/2014/14). Da es sich dabei im weitesten Sinn um inhaltliche Anforderungen handelt, werden diese Aspekte untenstehend in Kapitel 3.2 aufgeführt.

2.2.5 Freistellung bei gleichwertiger Offenlegung im Drittstaat

Art. 13 Abs. 3 CRR sieht eine Freistellung von den Verpflichtungen zur Offenlegung in jenen Fällen vor, in denen die Konzernspitze mit Sitz in einem Drittstaat (z.B. Schweiz) eine zumindest gleichwertige Offenlegung auf konsolidierter Basis vornimmt. Hierbei sind insbesondere die grundlegenden Elemente der Offenlegung, wie etwa zur Aktualität (Frequenz) und zur Angemessenheit des Mediums (zB Übersichtlichkeit, jederzeitige Verfügbarkeit), zu beachten (vgl Art 431 bis 434 CRR). Die Offenlegung durch das Drittstaatsunternehmen muss zumindest jenen Konsolidierungskreis umfassen, den auch das EU-Mutterinstitut hätte

ansetzen müssen. Inhaltlich ist darauf zu achten, dass die Offenlegung die wesentlichen Elemente nach Teil 8 inkludiert und die Aussagekraft der offengelegten Daten weitgehend mit dem Standard nach Teil 8 vereinbar ist.

Die Verpflichtung zur Offenlegung durch bedeutende Tochterunternehmen bleibt von der Freistellung nach Art 13 Abs 3 unberührt.

2.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Häufigkeit der Offenlegung wird in Art. 433 CRR geregelt, welcher durch die EBA-Leitlinien 2014/14 sowie ab 1. Januar 2018 durch die EBA-Leitlinien (EBA/GL/2016/11) präzisiert wird.

2.3.1 Anforderungen an alle Institute

Alle Institute haben folgende Pflichten zu erfüllen (Rz. 17 EBA/GL/2014/14):

Pflicht	Beschreibung
Offenlegungspflicht	Die jährliche Offenlegung sollte spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden (vgl. Art. 433 CRR), wie auch die Offenlegung der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte.
Prüfpflicht	Prüfung, ob einige oder alle Informationen gemäss Art. 435 bis 455 CRR häufiger als jährlich offengelegt werden sollen. Die Institute dokumentieren, inwiefern sie der Prüfpflicht gemäss dem für die Überprüfung der Offenlegungsfrequenz einzurichtenden Prozess nachgekommen sind (siehe oben, Kapitel 2.1.1) und legen diese auf Anfrage der FMA vor.

2.3.2 Spezifische Anforderungen an systemrelevante Institute

Systemrelevante Institute haben eine notwendige häufigere Offenlegung bestimmter Informationen wie folgt zu prüfen:

Betroffene Information	Vierteljährliche Offenlegung	Halbjährliche Offenlegung
Zusammengefasste Informationen zu Eigenmitteln (Art. 437 und 492 CRR) gemäss Ziff. 23 Bst. a EBA/GL/2014/14	x	
Vollständige Informationen zu den Eigenmitteln gemäss DV 1423/2013		x
Risikogewichtete Aktiva und Eigenmittelanforderungen (Art. 92 Abs. 3, Art. 438 CRR) gemäss Ziff. 23 Bst. b/i und b/ii EBA/GL/2014/14		x
Angaben zur Verschuldungsquote (Art. 451) gemäss Ziff. 23 Bst. c EBA/GL/2014/14	x	
Vollständige Informationen zur Verschuldungsquote gemäss DV 2016/200		x
Sofern anwendbar: Angaben zu internen Modellen (IRB, Art. 452 Bst. d, e und f CRR) gemäss Ziff. 23 Bst. d EBA/GL/2014/14		x
Angaben zu Informationen, die sich rasch ändern können gemäss Ziff. 23 Bst. e EBA/GL/2014/14		x
Weitere Informationen gemäss Rz. 46 Rz. 25 Bst. d der neuen EBA/GL/2016/11	x	

Die Überprüfung richtet sich nach dem Prozess, welcher betreffend die Überprüfung der Offenlegungsfrequenz gemäss Rz. 7 EBA/GL/2014/14 festzulegen ist (siehe oben, Kapitel 2.1.1). Bei der Prüfung ist die Kapitalmarktorientierung des Instituts (Börsekotierung und/oder Fremdkapitalemission) im Zweifel zugunsten der häufigeren Offenlegung ausschlaggebend. Die Institute dokumentieren, inwiefern sie der Prüfpflicht nachgekommen sind und legen diese auf Anfrage der FMA vor.

2.4 Medium

Die Institute veröffentlichen alle Angaben in einem einheitlichen Offenlegungsbericht oder in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht zum 31. Mai. Die Informationen müssen jederzeit für den Benutzer verfügbar sein.

EBA/GL/2016/11, Inkrafttreten am 1. Januar 2018

Die Institute haben sich bei der Sicherstellung und Archivierung der offengelegten Daten insbesondere an den Vorgaben nach Art. 4 und 5 der Richtlinie 2004/109/EG zu richten (vgl. Rz. 44 EBA/GL/2016/11).

Zur Bestätigung der Einhaltung der erwähnten Vorgaben reichen die Institute der FMA ebenfalls bis am 31. Mai jeweils einen Offenlegungsbericht (insofern die Angaben nicht im Geschäftsbericht publiziert wurden) ein und teilen jedenfalls den Link zum elektronischen Ablageort mit (siehe unten, Kapitel 2.5).

2.5 Zusammenfassung Dokumentationspflichten zu allgemeinen Anforderungen

Zusammengefasst haben die Institute der FMA folgende Informationen jährlich zum 31. Mai einzureichen:

Institute	Dokument	Inhalt	Stichtag	Einreichungs- termin und Format	Ref.
Alle	Dokumentation zu den Verfahren gemäss Art. 431 Abs. 3 CRR	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichterfüllung • Angemessenheit • Bewertung 	anlassbezogen	Auf Anfrage	2.1.1
Alle	1) Offenlegungsbericht 2) Link zum Ablageort des Berichts auf der Website des Instituts	Offenlegungen gemäss Art. 431 bis 451 bzw. 455 CRR	Ende des Geschäftsjahrs	Erstmals per 31.5.2018, dann jeweils bis zum 31.5.	2.3.1; 2.4
Alle	Dokumentation über Erfüllung der Prüfpflicht gemäss Rz. 17 EBA/GL/2014/14	Art und Weise der Erfüllung der Prüfpflicht, Entscheid über häufigere Veröffentlichung	Ende des Geschäftsjahrs	Auf Anfrage	2.3.1
Systemrelevante Institute	Dokumentation über Erfüllung der Prüfpflicht gemäss Rz. 18 EBA/GL/2014/14 und gemäss Rz. 46 EBA/GL/2016/11	Art und Weise der Erfüllung der Prüfpflicht, Entscheid über häufigere Veröffentlichung	Ende des Geschäftsjahrs	Auf Anfrage	2.3.2

3. Offenzulegende Informationen im Einzelnen

3.1 Nicht anwendbare Bestimmungen

Wenn ein Institut der Ansicht ist, dass eine oder mehrere der nachfolgenden offenzulegenden Informationen nicht anwendbar sind, weil beispielsweise keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und daher kein entsprechendes Risiko besteht, soll das Institut dies im Offenlegungsbericht vermerken und summarisch begründen.

3.2 Offenlegungspflichten gemäss der CRR

Art. CRR	Bezeichnung	Level II	Level III	Geltungsbereich			Periodizität*	Ausnahme Art. 432 CRR
				Alle Institute	Nur G-SRI und A-SRI	Nur G-SRI		
Offenzulegende Informationen								
432	Offenlegung bei Beanspruchung von Ausnahmen	n/a	EBA/GL/2014/14	x			jährlich	nicht möglich
435 Abs. 1	Risikomanagementziele und Risikopolitik	n/a	EBA/GL/2016/11		x		jährlich	möglich
			GL on LCR disclosure under Art. 435 of Regulation (EU) No 575/2013 EBA/CP/2016/06)	x (nur Kreditinstitute)			mindestens jährlich	
435 Abs. 2	Unternehmensführungsregeln	n/a	EBA/GL/2016/11	x			jährlich	Möglich, ausser Unwesentlichkeit in Bezug auf Art. 435 Abs. 2 Bst. c CRR
436	Anwendungsbereich der CRR	n/a	EBA/GL/2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/2016/11)		jährlich	möglich
437	Eigenmittel	DV 1423/2013	n/a	x			mindestens jährlich	nicht möglich
438	Eigenmittelanforderungen	n/a	EBA/GL/2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/2016/11)		mindestens jährlich	möglich

Art. CRR	Bezeichnung	Level II	Level III	Geltungsbereich			Periodizität*	Ausnahme Art. 432 CRR
				Alle Institute	Nur G-SRI und A-SRI	Nur G-SRI		
439	Gegenpartei-ausfallrisiko	n/a	EBA/GL/2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/2016/11)		mindestens jährlich	möglich
440	Antizyklischer Kapitalpuffer	delVO 1555/2015	n/a	x			jährlich	möglich
441	Indikatoren der globalen Systemrelevanz	DV 1030/2014	EBA/GL/2016/01			x	n/a	n/a
442	Kreditrisikoanpassungen	n/a	EBA/GL/2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/2016/11)		mindestens jährlich	möglich
443	Belastete und unbelastete Vermögenswerte	Draft delVO (EBA/CP/2016/05)	EBA/GL/2014/03	x			jährlich (bis 30.06)	möglich
444	Inanspruchnahme von ECAI	n/a	EBA/GL/2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/2016/11)		mindestens jährlich	möglich
445	Marktrisiko	n/a	EBA/GL/2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/2016/11)		mindestens jährlich	möglich
446	Operationelle Risiken	n/a	n/a	x			jährlich	möglich
447	Risiken aus Beteiligungen ausserhalb des Handelsbuchs	n/a	n/a	x			jährlich	möglich
448	Zinsrisiko aus Positionen ausserhalb des Handelsbuchs	n/a	n/a	x			jährlich	möglich
449	Verbriefungspositionen (derzeit keine in Liechtenstein)	n/a	n/a	x			jährlich	möglich
450	Vergütung (zu den Rechtsgrundlagen siehe auch die Wegleitung Vergütung)	n/a	EBA/GL/2015/22; EBA/GL/2014/01	x			jährlich	nicht möglich
451	Verschuldungsquote	DV 2016/200		x			Mindestens jährlich	möglich

Art. CRR	Bezeichnung	Level II	Level III	Geltungsbereich			Periodizität*	Ausnahme Art. 432 CRR
				Alle Institute	Nur G-SRI und A-SRI	Nur G-SRI		
<i>Offenlegungsanforderungen zur Erlangung einer FMA-Genehmigung zur Verwendung des jeweiligen Ansatzes/Instruments (derzeit werden in Liechtenstein noch keine IRB-Ansätze verwendet)</i>								
452	Verwendung des IRB-Ansatzes	n/a	EBA/GL/2016/11	X (CRR)	x (EBA/GL/2016/11)		Mindestens jährlich	möglich
453	Kreditrisikominderungs-techniken	n/a	EBA/GL/2016/11	x (CRR)	x (EBA/GL/2016/11)		Mindestens jährlich	möglich
454	Messansätze für operationelle Risiken	n/a	n/a	x			jährlich	möglich
455	Interne Modelle für das Marktrisiko	n/a	EBA/GL/2016/11	X (CRR)	x (EBA/GL/2016/11)		Mindestens jährlich	möglich

*Die Periodizität lässt sich für die einzelnen Institutsgruppen den Tabellen in Kapitel 2.3 entnehmen. Insbesondere für mindestens jährlich notwendige Offenlegungen sind bei A-SRI regelmässig häufigere Offenlegungen vorzunehmen, welche sich aus den neuen EBA-Leitlinien 2016/11 ergeben.

3.3 Offenlegungspflichten gemäss der Bankenverordnung

Zu Erfüllung der Offenlegungspflichten der BankV wird auf die „Wegleitung Offenlegungspflichten“ nach Art. 29c BankV verwiesen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt am 01.08.2017 in Kraft

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Anhang

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG, LR-Nr. 952.0)
- Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG, LR-Nr. 952.4)
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV, LR-Nr. 952.01)
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 der Kommission vom 29. September 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf einheitliche Formate und Daten für die Offenlegung der Werte zur Bestimmung global systemrelevanter Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/79 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Belastung von Vermögenswerten, ein einheitliches Datenpunktmodell und Validierungsregeln
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Offenlegung von Informationen in Bezug auf die Einhaltung des vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers durch die Institute im Einklang mit Art. 440
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/818 der Kommission vom 17. Mai 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf einheitliche Formate und Daten für die Offenlegung der Werte zur Bestimmung global systemrelevanter Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

- Leitlinien für den auf die variable Vergütung anzuwendenden Nominaldiskontsatz (EBA/GL/2014/01)
 - Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03)
 - Leitlinien für den Vergütungsvergleich (EBA/GL/2014/8)
 - Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäss den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Abs. 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2014/14)
 - Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäss Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22)
 - Leitlinien – Überarbeitete Leitlinien zur weiteren Festlegung der Indikatoren für die globale systemische Relevanz und deren Offenlegung (EBA/GL/2016/01)
 - EBA-Leitlinien zur Offenlegung von Informationen zur Liquidität (LCR) basierend auf Art. 435 CRR (Inkrafttreten am 31. Dezember 2017; EBA/GL/2017/01)
 - EBA-Leitlinien zu den Offenlegungsanforderungen von Teil 8 CRR. Spezifiziert werden die Anforderungen von Art. 431 bis 436, 438, 439, 442, 444, 445, 452, 453 und 455 CRR (Inkrafttreten am 1. Januar 2018; EBA/GL/2016/11)
- RTS zur Offenlegung zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten gemäss Art. 443 CRR, welcher die bestehenden EBA-Leitlinien 2014/03 ersetzt (EBA/RTS/2017/03)